

## **90 Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte**

### **Anmerkungen**

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
  - a) Waren zu technischen Zwecken aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 4016), aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Nr. 4205), aus Spinnstoffen (Nr. 5911);
  - b) Gürtel und Bandagen aus textilen Stoffen, bei denen die gewünschte Wirkung auf das zu stützende oder zu haltende Organ nur auf der elastischen Funktion beruht (z.B. Schwangerschaftsgürtel, Brustbandagen, Unterleibsbandagen, Bandagen für Gelenke oder Muskeln) (Abschnitt XI);
  - c) feuerfeste Waren der Nr. 6903; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Nr. 6909;
  - d) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Nr. 7009 und Spiegel aus unedlen Metallen oder aus Edelmetallen, die nicht den Charakter optischer Elemente haben (Nr. 8306 oder Kapitel 71);
  - e) Glaswaren der Nrn. 7007, 7008, 7011, 7014, 7015 oder 7017;
  - f) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - g) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser der Nr. 8413; Prüfwaagen und getrennt gestellte Gewichte (Nr. 8423); Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- oder Pappeschneidemaschinen aller Art (Nr. 8441); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen oder Wasserstrahlschneidemaschinen, auch mit optischen Ablesevorrichtungen (z.B. «optische» Teilköpfe), der Nr. 8466 (andere als rein optische Vorrichtungen, wie z.B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481); Maschinen und Apparate der Nr. 8486, einschliesslich der Apparate für die Projektion oder das Aufzeichnen von Schaltkreisen auf lichtempfindlichen Halbleitermaterialien;
  - h) Scheinwerfer der für Fahrräder oder Motorfahrzeuge verwendeten Art (Nr. 8512); tragbare elektrische Lampen der Nr. 8513; kinematografische Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte sowie Geräte zum serienweisen Kopieren von Tonträgern (Nr. 8519); Tonabnehmer (Nr. 8522); Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder (Nr. 8525); Geräte für Funkmessung und -ortung, Geräte für Funknavigation und Geräte für Funkfernsteuerung (Nr. 8526); Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel (Nr. 8536); numerische Steuerungen der Nr. 8537; innenverspiegelte Scheinwerferlampen der Nr. 8539; Kabel aus optischen Fasern der Nr. 8544;
  - i) Scheinwerfer der Nr. 9405;
  - k) Waren des Kapitels 95;
  - l) Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren der Nr. 9620;
  - m) Hohlmasse, die nach stofflicher Beschaffenheit einzureihen sind;
  - n) Spulen und ähnliche Warenträger (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit: z.B. Nr. 3923, Abschnitt XV).
2. Vorbehältlich der Bestimmungen in der vorstehenden Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren dieses Kapitels nach folgenden Regeln einzureihen:
  - a) Teile und Zubehör, die selbst Waren irgendeiner Nummer dieses Kapitels oder der Kapitel 84, 85 oder 91 (andere als solche der Nrn. 8487, 8548 oder 9033) darstellen, sind dieser Nummer zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente sie bestimmt sind;
  - b) andere Teile und anderes Zubehör als im vorstehenden Absatz genannt, bei denen zu erkennen ist, dass sie ausschliesslich oder hauptsächlich für bestimmte Maschinen, Instrumente, Apparate oder Geräte oder für mehrere Maschinen, Instrumente, Apparate oder Geräte der gleichen Nummer (auch der Nrn. 9010, 9013 oder 9031) bestimmt sind, sind der dieser oder diesen Maschinen, Instrumenten, Apparaten oder Geräten entsprechenden Nummer zuzuweisen;
  - c) andere Teile und anderes Zubehör gehört zu Nr. 9033.
3. Die Bestimmungen der Anmerkungen 3 und 4 zu Abschnitt XVI gelten auch für dieses Kapitel.
4. Zu Nr. 9005 gehören nicht: Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge und Fernrohre für Maschinen, Apparate oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI (Nr. 9013).

5. Optische Mess- oder Kontrollmaschinen, -apparate, -geräte oder -instrumente, für die sowohl die Nr. 9013 als auch die Nr. 9031 in Betracht kommen, sind der Nr. 9031 zuzuweisen.
6. Als «orthopädische Apparate und Vorrichtungen» im Sinne der Nr. 9021 gelten solche, die folgenden Zwecken dienen:
  - zum Verhüten oder Korrigieren gewisser körperlicher Missbildungen;
  - oder zum Stützen oder Halten von Körperteilen nach einer Krankheit, einer Operation oder einer Verletzung.

Die orthopädischen Artikel und Vorrichtungen umfassen zum Korrigieren von orthopädischen Fussleiden hergerichtete orthopädische Schuhe sowie spezielle Einlegesohlen, sofern diese 1.) nach Mass gefertigt sind oder 2.) serienmässig hergestellt werden, in Einzelexemplaren und nicht paarweise vorliegen und für jeden einzelnen Fuss passend hergerichtet sind.

7. Zu Nr. 9032 gehören nur:
  - a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln der Menge, des Niveaus, des Druckes, oder anderer Eigenschaften von gasförmigen oder flüssigen Stoffen oder zum selbsttätigen Kontrollieren von Temperaturen, auch wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der gesuchten Grösse ändert, wobei die Regler den erhaltenen Messwert auf die vorgeschriebene Grösse bringen sollen und, ohne Rücksicht auf allfällige störende Einflüsse, durch kontinuierliche oder periodische Messung, den Sollwert auf diesem Niveau stabilisieren;
  - b) selbsttätige Regler für elektrische Grössen sowie selbsttätige Regler für andere Grössen, wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Grösse ändert, wobei die Regler den erhaltenen Messwert auf die vorgeschriebene Grösse bringen sollen und, ohne Rücksicht auf allfällige störende Einflüsse, durch kontinuierliche oder periodische Messung, den Sollwert auf diesem Niveau stabilisieren.